



Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang
Lehramt Sekundarstufe I

**Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I****vom 30.09.2015**

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 22.07.2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Die Rektorin hat am 30.09.2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 29.09.2015, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom 07.10.2015, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT**Teil I. Allgemeine Bestimmungen**

- 1. Allgemeines**
- 2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen**
- 3. Prüfungsverfahren**
- 4. Schlussbestimmungen**

Teil II. Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten**Teil III. Übergangsregelungen, Inkrafttreten****Anlagen****Anlage 1: Modulhandbuch****Anlage 2: Modulübersicht**

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß den Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27.04. 2015.
- (2) Besondere Einzelheiten für das Studium eines Erweiterungsfaches gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1-3 RahmenVO-KM sind in einer gesonderten Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zum Erweiterungsstudium in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienziel

- (1) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 9- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium umfasst Bildungswissenschaften, zwei Fächer gemäß § 7, einen Profildbereich, schulpraktische Studien und die Bachelorarbeit.
- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die Qualifikationsziele sind in § 3 dargelegt. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in den Anlagen 1 und 2 dargelegt. Die in Anlage 1 beschriebenen Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 3, 8 und 9 der RahmenVO-KM um.

§ 5 Bestimmung des Studienumfangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (2) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.
- (3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten für das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung.
- (4) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 ECTS-Punkte.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten. Sie können aber in besonders begründeten Ausnahmefällen mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Sie können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.
- (3) In Veranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z.B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden. Die Einzelheiten regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 1.

§ 7 Fächer

(1) Die Wahl der beiden Fächer bestimmt sich wie folgt:

1. Zu wählen ist als Fach 1: Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik, Theologie/Religionspädagogik (evangelisch oder katholisch) oder Wirtschaftslehre.
2. Zu wählen ist als Fach 2 ein weiteres unter Abs. 1 Ziffer 1 genanntes Fach.
3. Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:
 - Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;
 - Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie Lateinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Sprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnis einer Sprache 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
- bei Latein- /Griechisch-Kenntnisse 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 2 genannten entsprechen.

Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

4. Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/ Religionspädagogik kann gemäß § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(2) Die Wahl der zwei Fächer gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

(3) Ein Fachwechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiums in einem Fach möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise schulpraktische Studien, ein. Die Regelungen zur Orientierungsprüfung gemäß § 16 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung, es sei denn, die Orientierungsprüfung wurde bereits aufgrund anderer erfolgreich absolvierter Modulprüfungen (einschließlich dem Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum) fristgerecht bestanden. Nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

§ 8 Bildungswissenschaften und Grundfragen

Zu den Bildungswissenschaften gehören gemäß § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Die möglichen Schwerpunktbildungen beim Studium der philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte gemäß § 5 Abs. 6 RahmenVO sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für die Schwerpunkte entscheiden sich die Studierenden bei Studienbeginn.

§9 Profilbereich

- (1) Die Wahl des Profilbereichs bestimmt sich wie folgt:
Zu wählen ist: Beratung, Berufsorientierung, Gesundheitsförderung, Interkulturalität und Integration, Medienbildung, NWT-Förderung oder Lehramt International (Auslandssemester).
- (2) Die Wahl des Profilbereichs gemäß Abs. 1 erfolgt im Laufe des ersten Studiensemesters im Anschluss an eine entsprechende Informationsveranstaltung der Hochschule.

§ 10 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihr Praktikum in einem Portfolio, das auch im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.
- (2) Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft der Primarstufe sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch und im Handbuch schulpraktische Ausbildung geregelt.

§ 11 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Regelungen in § 3 und § 4 Abs. 2 und den jeweiligen Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb der und zwischen den studierten Fachdisziplinen erkennt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.).

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 12 Prüfungsamt

(1) Die Organisation der Bachelorprüfung obliegt dem Prüfungsamt. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit für die studienbegleitenden Modulprüfungen, die Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit.

(2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit beteiligten Fakultäten und Institute kann das Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu kann insbesondere gehören:

- das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
- die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
- die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.

(3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in Listen oder in Protokollen zu erfassen. Diese enthalten folgende Angaben:

- das jeweilige Modul,
- die Art der Prüfungsleistung,
- Beginn und Dauer der Prüfung,
- die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden,
- die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen.

Bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. bei der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ müssen die Listen oder Protokolle die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Listen, Protokolle und Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Prüfungsamt aufbewahrt werden, ersatzweise können die Prüfungsleistungen in den Fächern aufbewahrt werden.

§ 13 Amt für Schulpraktische Studien

(1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Amt für Schulpraktische Studien.

(2) Im Einzelnen obliegen dem Amt für Schulpraktische Studien die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung.

(3) Die Leitung des Amts für Schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Amt für Schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Ausbildungsschulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.

(4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen in den vom Amt für Schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, die Namen und Matrikelnummern der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen bzw. im Rahmen des Integrierten Semesterpraktikums erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen zu unterzeichnen und, im Falle des Integrierten Semesterpraktikums, gemeinsam mit den Prüfungsleistungen nach deren Beurteilung umgehend dem Amt für Schulpraktische Studien zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Formulare, Gutachtenbögen, Praktikumsnachweise, ggf. Prüfungsleistungen sowie die Bescheide für das Integrierte Semesterpraktikum sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Amt für Schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die Lehrenden des jeweiligen Moduls als bestellte Prüferinnen und Prüfer. In Zweifelsfällen bestellen die Modulverantwortlichen bestimmte Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt.

(3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Amtes für schulpraktische Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Orientierungsprüfung

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die in Abs. 2 genannten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie das Orientierungspraktikum erfolgreich absolviert werden; die genannten Prüfungsleistungen bilden die Orientierungsprüfung. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Nachweis von 36 ECTS-Punkten von den im ersten und zweiten Semester durch das erfolgreiche Absolvieren von studienbegleitenden Modulprüfungen insgesamt erwerbbaaren 60 ECTS-Punkten. In diesen 36 ECTS-Punkten müssen die 6 ECTS-Punkte für die erfolgreich absolvierte Modulprüfung jenes Moduls enthalten sein, in dem das Orientierungs- und Einführungspraktikum angesiedelt ist, ferner Anteile aus den Bildungswissenschaften, dem Profilbereich, Grundlagen und den Fächern.

(3) Wer den in Abs. 2 genannten Nachweis von 36 ECTS-Punkten fristgerecht erbracht hat, hat die Orientierungsprüfung bestanden. Studienbegleitende Modulprüfungen können gemäß § 31 jeweils zweimal wiederholt werden. Das Orientierungspraktikum kann gemäß § 32 einmal wiederholt werden.

(4) Das Prüfungsamt stellt den Studierenden folgende Nachweise aus:

1. im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Orientierungsprüfung,
2. im Falle des Nichtbestehens einer zum Nachweis der 36 ECTS-Punkte erforderlichen Modulprüfungsleistung, die nicht mehr wiederholt werden kann, den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Orientierungsprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruchs,
3. im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Semesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 17 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 18 - 22). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 18 Abs. 2).
2. den schulpraktischen Studien gemäß § 23.
3. einer Bachelorarbeit (vgl. § 24), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 24 Abs. 5).

(2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Bachelorprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben.

§ 18 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in allen Modulen im Studiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Anlage 1.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.

(3) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen sind zu benoten oder anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ zu bewerten. Einzelheiten sind in der Anlage 1 geregelt.

(4) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen im letzten Semester des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 sowie den Modulbeschreibungen in Anlage 1.

(5) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 19 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Studierender bzw. Studierenden in der Regel 15 bis 30 Minuten.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 25. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 25 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 20 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60 oder 90 Minuten betragen.

(2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.

2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 25. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 25 Abs. 2 gebildet.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. § 24 Abs. 15 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 21 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß Anlage 1 auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 19, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 20 verfahren.

§ 22 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 19 bis 22 entsprechend. Die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens sind einzuhalten. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 23 Orientierungspraktikum

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 10 im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihr Praktikum theoriegeleitet und erstellen einen Praktikumsbericht.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung wird den Studierenden bestätigt, wenn sie die mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten sowie die in der Begleitveranstaltung vereinbarten Aufgabenstellungen vollständig erbracht haben. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Amtes für Schulpraktische Studien von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung gemäß Anlage 2 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde. Der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung muss bis zum Ende des zweiten Semesters, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des vierten Semesters vorliegen.

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Das Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sein.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (5) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 14 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (8) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal innerhalb der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Rückgabe des Themas muss vom Prüfungsamt genehmigt

werden. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird. Der Termin für die erneute Anmeldung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Genehmigung des Rücktritts schriftlich mitgeteilt.

(9) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens drei Wochen verlängern. Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(10) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens drei Seiten umfasst.

(12) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.

(13) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(14) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 30) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(15) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß Abs. 1 bis 3 zu begutachten und gemäß § 25 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 25 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt das Prüfungsamt eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 14 Abs. 1 Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 25. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die gemäß § 18 Abs. 4 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Bachelorarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.

(4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 26 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 1.

(2) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. eine gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 1 ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
 2. die nach § 6 Abs. 1 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 1 ggf. erforderlichen Studienleistungen erbracht hat;
 3. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist;
 4. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 5. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. insgesamt 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang erbracht hat;
 2. an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Studiengang eingeschrieben ist;
 3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 4. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 5. sich im Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet;
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
 - bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Prüfungsamt legt die Meldetermine (Ausschlussfrist) fest und gibt sie bekannt.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bachelorprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 28 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 19 Abs. 4 als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen, bei erfolgreicher Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung und für die bestandene Bachelorarbeit vergeben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 1, die schulpraktischen Studien gemäß Anlage 1 und die Bachelorarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.

(3) Wurde

1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder

2. für das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht oder

3. die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt bzw. im Falle von Ziffer 2 und 3 das Amt für schulpraktische Studien der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 31 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.

(3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 32 Wiederholen der schulpraktischen Studien

Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung:

1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden.
2. Die Frist für die Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung ist in § 23 geregelt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
3. Führt die Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das Orientierungspraktikum endgültig nicht bestanden; es erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.
4. Das Prüfungsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 33 Wiederholen der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 25 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 34 Verlust des Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung bei einem Vollzeitstudium nicht spätestens sechs Semester, bei einem Teilzeitstudium nicht spätestens acht Semester nach der in § 4 festgelegten Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 35 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

(2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).

(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn

- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
- mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
- die Bachelorarbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 36 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen
 1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 3. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde, können nach Einzelfallprüfung für die in Anlage 2 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 36 ECTS-Punkte gemäß Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden. Von diesen 36 ECTS-Punkten können
 1. max. 12 Punkte auf Module der Bildungswissenschaften bzw. Teile dieser Module,
 2. max. 8 Punkte auf Teile der Module zur Grundbildung,
 3. je max. 12 Punkte auf Module jedes der beiden nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 gewählten Fächer bzw. Teile dieser Moduleangerechnet werden. Eine Anrechnung auf das Modul „Semester-Praktikum“ ist nicht möglich.

§ 37 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss sind zu berücksichtigen:
 1. die Noten aller nach § 18 studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, die mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden,
 2. die Note für die Bachelorarbeit.

(2) Aus den Noten der Module des Profildbereichs und der beiden studierten Fächer sowie der Bildungswissenschaften gemäß Abs. 1 Ziffer 1 werden jeweils getrennte Abschlussnoten berechnet. Die Abschlussnote für den Profildbereich, für jedes der beiden Fächer sowie die Bildungswissenschaften bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 2 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten für den Profildbereich, für jedes der beiden studierten Fächer und die Bildungswissenschaften gemäß Abs. 2 und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren benoteten Modulen gemäß Anlage 2 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Bachelorarbeit zählt doppelt. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
3,51 bis 4,00: "bestanden".

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

die besten 10% erhalten ein	A;
die nächsten 25% ein	B;
die nächsten 30% ein	C;
die nächsten 25% ein	D;
die nächsten 10% ein	E;
„nicht bestanden“ ein	F.

§ 38 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 17 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:

1. die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 05. Februar 2009 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“;
2. die Angabe des studierten Studiengangs: Lehramt Grundschule
3. die Endnote für die Grundbildung (Dezimalnote);
4. die Endnoten für jedes der beiden studierten Fächer (Dezimalnoten);
5. die Endnote für die Bildungswissenschaften (Dezimalnote);
6. die Angabe der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung;
7. das Thema und die Note der Bachelorarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
8. die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Verbal- und Dezimalnote).

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu versehen.

(3) Dem Bachelorzeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses und das Dienstsiegel tragen. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 1;
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 39 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) entsprechend § 11 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) entsprechend § 11 Abs. 4 zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 40 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

5. Schlussbestimmungen

§ 41 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 42 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese bzw. diesen nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

(2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil II. Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten

§ 44 Erweiterungsstudium

Bestimmungen zum Erweiterungsstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 - 3 RahmenVO-KM sind in einer gesonderten Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd geregelt.

Teil III. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 45 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009,

2. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22.07.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.05.2011,

3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen, gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung vom 20.05.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 18 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 24.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 30. September 2015

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin